

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thorsten Glauber FW**
vom 25.03.2010

Überarbeitung der Schulbauverordnung

Die in der Schulbauverordnung festgehaltenen Anforderungen an die Schule als eine Stätte des Unterrichts und der Erziehung für einen einwandfreien Schulbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Schulorganisation reichen für die geänderte Bildungslandschaft nicht mehr aus. Die Ziele selbstverantwortetes Lernen, verstärkte Arbeit in Gruppen und Projekten, jahrgangsgemischter Unterricht mit persönlich zugeschnittenen Bildungsplänen, Werkstattarbeit, Wochenpläne und Ganztagsangebote erfordern mehr Platz in den Klassenzimmern, mehr Räume zum Ausweichen und Möglichkeiten, um etwa individuelle Lerntheken einrichten zu können.

Ich frage die Staatsregierung:

Wann wird die bestehende Schulbauverordnung den Anforderungen an einen modernen offenen Unterricht und der veränderten Bildungslandschaft angepasst?

Antwort

des **Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**
vom 28.04.2010

1. Nach Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG sind für den öffentlichen Schulbau in Bayern grundsätzlich die kommunalen Körperschaften als Sachaufwandsträger zuständig. Das Genehmigungsverfahren ist bei den Regierungen angesiedelt. Somit entscheidet eine Kommune grundsätzlich über den Bedarf eines Neubaus und legt nach entsprechender baufachlicher Beratung den Genehmigungsantrag der örtlich zuständigen Regierung vor.
2. Während in den 70er und 80er-Jahren umfassende Richtlinien und Empfehlungen entwickelt wurden, die z. T. für alle Schularten Musterraumprogramme enthielten, um in den Zeiten des sich stürmisch entwickelnden Schulbaus eine Grundlage für einheitliche Standards zu schaffen, wurden mit der Schulbauverordnung 1994 die gesetzlichen Regelungen des Schulbaus – entsprechend dem Gedanken nach Abbau von Verwaltungsaufwand und mehr Gestaltungsfreiheit und Selbstverantwortung der Kommunen – reduziert und auch die bis dahin geltenden Schulbauempfehlungen aufgehoben. Die Verordnung enthält im Kern nur noch die schulspezifischen Grundforderungen eines angemessenen Maßstabs für die Ge-

staltung von Schulanlagen, der einwandfreien Benutzbarkeit und Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit. Sie dient somit zur Ausfüllung des in Art. 4 BayEUG normierten unbestimmten Rechtsbegriffs „Gewährleistung eines einwandfreien Schulbetriebs“, dessen konkreter Gehalt jeweils unter Berücksichtigung der Notwendigkeiten im Einzelfall durch Auslegung zu ermitteln ist. Die Schulbauverordnung eröffnet damit die nötigen Gestaltungsmöglichkeiten für Neu- und Umbauten, um sowohl den spezifischen pädagogischen Anforderungen vor Ort wie auch zeitgemäßen pädagogischen und didaktischen Ansprüchen an den Schulbau gerecht werden zu können. Dies umfasst auch die in der Anfrage genannten Ziele des selbstverantworteten Lernens, des jahrgangsgemischten Unterrichts sowie der stärker schülerzentrierten Arbeits- und Unterrichtsformen (Gruppen- und Projektarbeit, Werkstattarbeit, Arbeit nach Wochenplänen).

Nur wo es zweckmäßig erscheint, um den heutigen Unterrichtsstandard zu sichern, werden noch zahlenmäßige Festlegungen getroffen, wie z. B. für die Grundfläche pro Schüler 2 m² als Richtmaß für die Größe eines Klassenraums. Ebenso werden in den Anlagen zur Verordnung schulartspezifisch – je nach aktuell geltendem Lehrplan – bestimmte Räumlichkeiten als Mindeststandard vorgegeben.

3. Für Schulen mit Ganztagesangebot gilt: Die Schulbauverordnung legt die spezifischen räumlichen Anforderungen für einen Ganztagsbetrieb an der Schule in offener oder gebundener Form fest. So sind in Anlage 9 zur Schulbauverordnung für schulische Angebote zur ganztägigen Förderung und Betreuung allgemein als zusätzlicher Raumbedarf eine Versorgungsküche, zwei Aufenthaltsräume, davon ein kleinerer Aufenthaltsraum für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen, sowie ein weiterer Aufenthaltsraum bei gebundenen Ganztagschulen vorgesehen. Damit ist der aus pädagogischen Gründen erforderliche Mindeststandard definiert, um eine angemessene Mittagsverpflegung sowie Möglichkeiten für eine unterrichtliche Differenzierung, für Spiel- und Freizeitangebote und für Rückzugsmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler gewährleisten zu können. Gerade im Bereich der Ganztagschule sind jedoch die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten (vorhandene Räume, Freizeitmöglichkeiten, Sportanlagen usw.) und das individuelle pädagogische Ganztagskonzept, das die Schule im Benehmen mit dem Sachaufwandsträger und mit Blick auf die jeweiligen pädagogischen Schwerpunkte und die räumlichen Gegebenheiten oder Erweiterungsmöglichkeiten erstellt, für den konkreten Raumbedarf bzw. für die Planung von Baumaßnahmen im Einzelfall von ausschlaggebender Bedeutung. Die abstrakte Vorgabe eines einheitlichen und zugleich detaillierten Raum-

programms für alle Schulen mit Ganztagsangeboten bzw. für die einzelnen Schularten unabhängig von den besonderen Bedürfnissen und individuellen Prioritäten vor Ort erscheint daher als nicht zielführend. Die Schulbauverordnung setzt deshalb bewusst keine allgemeinverbindlichen baulichen Standards für Ganztagsschulen, durch die alle Einzelheiten vorgegeben würden, sondern beschränkt sich darauf, bestimmte zusätzliche Räume allgemein als zweckmäßig zu definieren, sodass den Kommunen als Sachaufwandsträger bei der Planung des Raumprogramms in Abstimmung mit der Schulfamilie insofern ein weitreichender Gestaltungsspielraum eingeräumt wird.

Die Beschreibung der räumlichen Situation an der Schule für die Nutzung durch die Ganztagsschule bzw. der dafür vorgesehenen Baumaßnahmen ist notwendiger Bestandteil des jeweiligen Konzeptes der Schule, das für die Genehmigung einer offenen oder gebundenen Ganztagschule zu erarbeiten und mit den Antragsunterlagen einzureichen ist. Dadurch kann geprüft werden, ob das vorgelegte Ganztagskonzept mit der jeweiligen Raumsituation in Einklang steht und den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler im Ganztagsbetrieb auch in räumlicher Hinsicht in pädagogisch vertretbarer Weise Rechnung getragen wird.

Aus der bisherigen Vollzugspraxis bei der Feststellung und Genehmigung des notwendigen schulischen Raumbedarfes für die Ganztagsschule durch die Regierungen sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus keine Fälle bekannt, in denen eine angemessene räumliche Ausgestaltung einer Ganztagsschule aufgrund der geltenden Vorgaben der Schulbauverordnung nicht hätte realisiert werden können und dies zu Klagen von Schulleitungen oder Kommunen geführt hätte. Inwieweit von den vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten beim Schulbau für Ganztagsschulen im Einzelfall jedoch Gebrauch gemacht wird, hängt selbstverständlich stets auch von der einzelnen Kommune als Sachaufwandsträger der Schule ab.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

Die Schulbauverordnung, die mehrfach (zuletzt durch Verordnung vom 16. Januar 2009, GVBl. S. 17) geändert und dabei an die aktuellen schulischen Bedürfnisse angepasst wurde, gewährt die nötige Flexibilität und den nötigen Gestaltungsspielraum, um im Rahmen der vorhandenen finanziellen Mittel besonderen pädagogischen Erfordernissen vor Ort sowie einem modernen offenen Unterricht Rechnung zu tragen. Weitere Änderungen der VO sind daher aus hiesiger Sicht nicht angezeigt und werden derzeit auch nicht geplant.